

# RS OGH 1991/9/24 11Os51/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1991

## Norm

StGB §15 Abs3 D

StGB §232 Abs1

## Rechtssatz

Eine Geldfälschung durch chemische Reproduktion dergestalt, daß das Abbild einer echten hundert-US-Dollarnote auf das gewaschene und gebleichte Papier einer echten Eindollarnote übertragen werden sollte, ist technisch ausgeschlossen, somit bei abstrahierender und generalisierender Betrachtungsweise geradezu denkunmöglich. An der solcherart absoluten Untauglichkeit der Tathandlungen zur Verwirklichung eines nach § 232 Abs 1 StGB faßbaren Deliktserfolges vermag auch die Eignung des präparierten Banknotenpapiers zum Nachdruck von Geldscheinen nichts zu ändern, weil eine druckmäßige Geldfälschung (vorliegend) nicht vom Tatplan umfaßt war.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 51/91

Entscheidungstext OGH 24.09.1991 11 Os 51/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0089899

## Dokumentnummer

JJR\_19910924\_OGH0002\_0110OS00051\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)